

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Flächennutzungsplan

38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahngelände Nord“

- Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 Abs. 5 BauGB – AZ 34.2-4621 RO S. 16

Bebauungsplan Nr. 23a „Petersbergstraße/Traitenstraße“

- Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB S. 18

Nutzungsänderung einer Büroetage für den Einbau von 2 Wohn-

bereichen als Asylunterkunft und Einbau einer Gemeinschafts-

küche und eines –raumes (1. OG), Bauort: Schlierseestr. 3,

Gemarkung: Rosenheim, Fl.Nr.: 1377/33, Bescheid v. 21.01.2015 S. 20

Bayerisches Landesamt für Statistik

Pressemitteilung: Mikrozensus 2015 im Januar gestartet S. 23

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

der Stadt Rosenheim „Baubetriebshof Rosenheim“

vom 30.01.2015 S. 24

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 25

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040)



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Flächennutzungsplan

38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahngelände Nord“

- **Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 Abs. 5 BauGB - AZ 34.2-4621-RO**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 20.01.2015 die 38. Flächennutzungsplanänderung „Bahngelände Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom September 2014, die mit Stadtratsbeschluss vom 24.09.2014 festgestellt worden war, wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Flächennutzungsplanänderung „Bahngelände Nord“ wirksam.

Das Plangebiet wird auf der Grundlage des am 27.07.2011 vom Stadtrat beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Bahngelände neu geordnet. Ziel der 38. Flächennutzungsplanänderung für das Bahngelände Nord ist die Darstellung von „Kerngebieten“ sowie von Verkehrsflächen für einen Regionalen Omnibusbahnhof, den ruhenden Verkehr und einen Fußgängerbereich.

Hinweise:

Die 38. Flächennutzungsplanänderung „Bahngelände Nord“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 8-12 Uhr, Mo. bis Mi. 14-16 Uhr und Do. 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs.1 BauGB):

Unbeachtlich werden

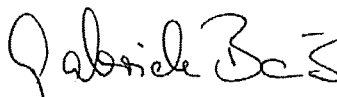
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

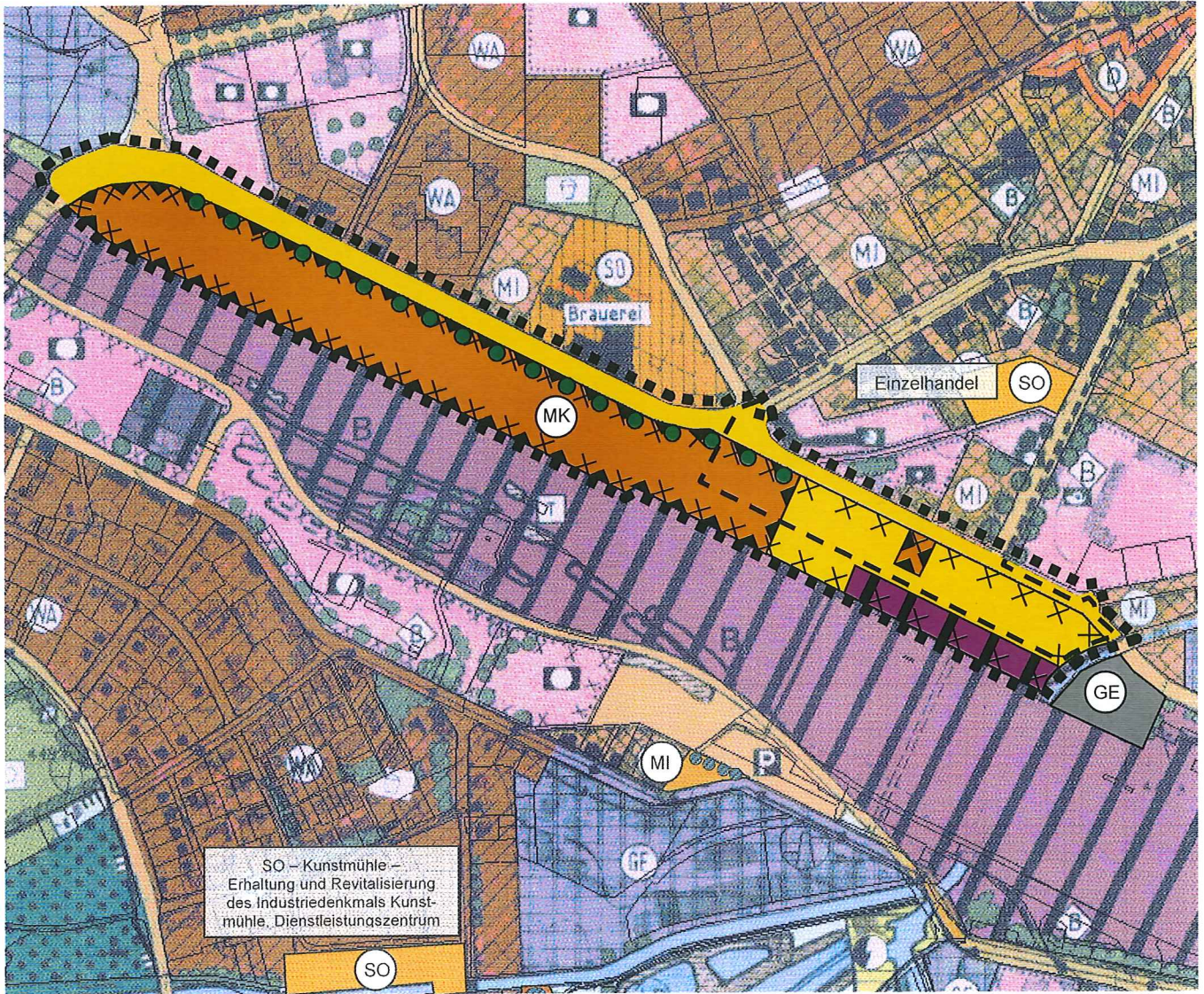
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Rosenheim, 03.02.2015



(Siegel)

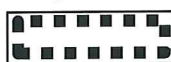




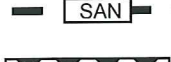


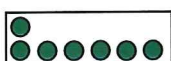

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim Flächennutzungsplan

38. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bahngelände Nord“
Feststellungsbeschluss

Legende

-  Geltungsbereich
-  Kerngebiet
-  Bahnanlagen
-  Hauptverkehrsstraße
-  Fläche für Verkehr (Regionaler Omnibusbahnhof / ruhender Verkehr / Fußgängerbereich)
-  ▪ Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
-  Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
-  Flächen, für die eine Begrünung vorgesehen ist

M 1:5.000
September 2014

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 23a „Petersbergstraße / Traitenstraße“

- Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.1989 den Bebauungsplan Nr. 23a „Petersbergstraße / Traitenstraße“ in der Planfassung vom 31.05.1989 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Rosenheim vom 26.02.1990.

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planentwurfs ist vor dieser Bekanntmachung nicht erfolgt. Zur Behebung des beachtlichen Fehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die Ausfertigung wurde daher nachgeholt.

Der Bebauungsplan Nr. 23a wird deshalb in der am 27.09.1989 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.02.1990 in Kraft. Auf die anhängende planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

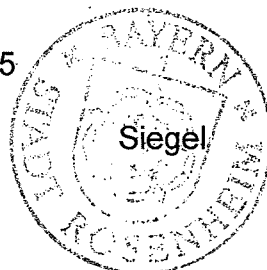
Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

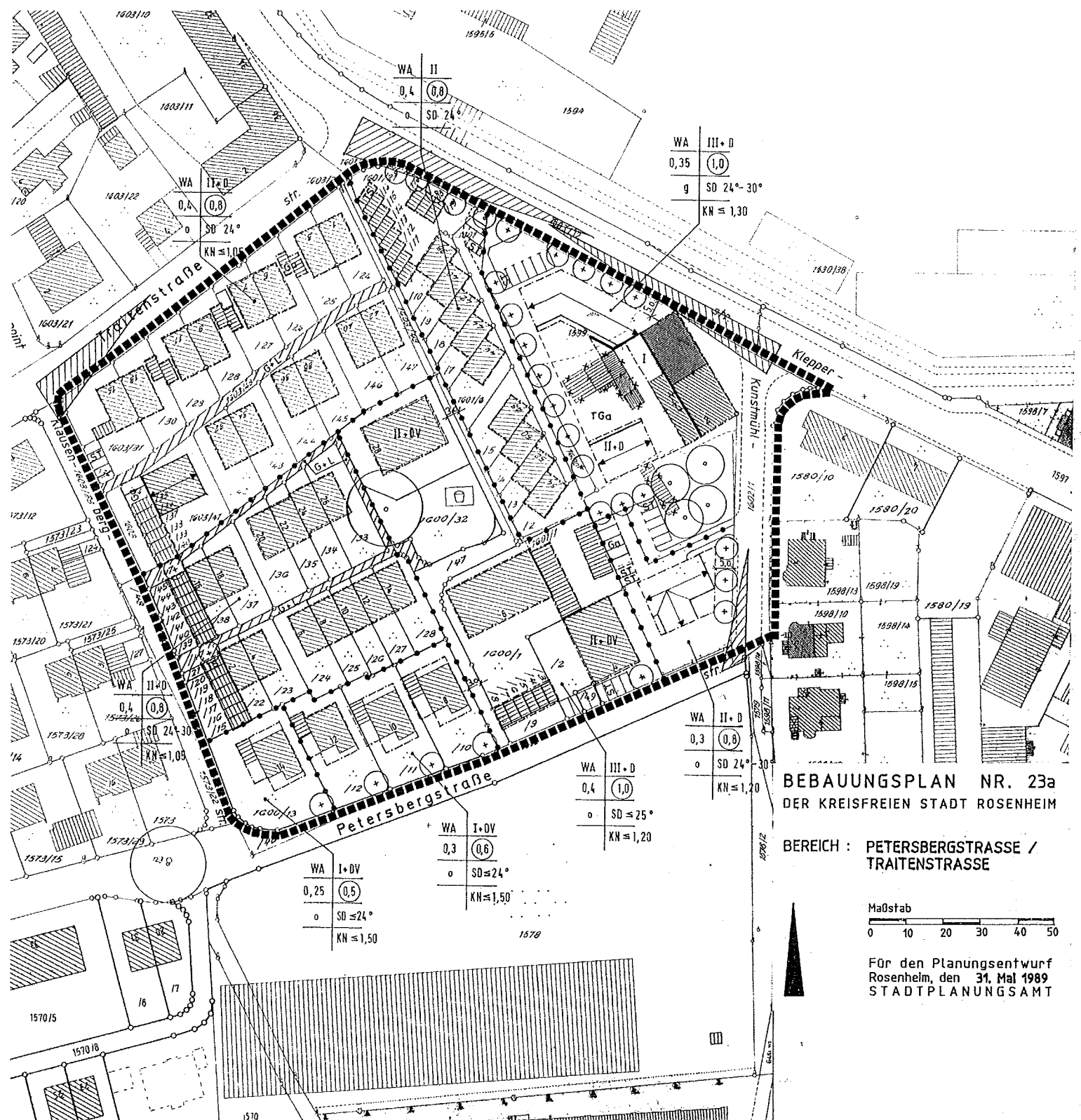
Im Hinblick auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB a. F.) sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauaGB) wird auf die o.g. ursprüngliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim vom 26.02.1990 verwiesen.

Ein erneuter Beginn der darin geregelten Fristen ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

Rosenheim, den 28.01.2015



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



WA	III-D
0,35	(1,0)
g	SD 24°-30°
	KN ≤ 1,30

WA	II-D
0,4	(0,8)
o	SD 24°
	KN ≤ 1,0

WA	III-D
0,4	(1,0)
o	SD ≤ 25°
	KN = 1,20

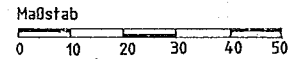
WA	II-D
0,3	(0,8)
o	SD 24°-30°
	KN = 1,20

WA	I-DV
0,3	(0,6)
o	SD 24°
	KN = 1,50

WA	I-DV
0,25	(0,5)
o	SD ≤ 24°
	KN ≤ 1,50

**BEBAUUNGSPLAN NR. 23a
DER KREISFREIEN STADT ROSENHEIM**

**BEREICH : PETERSBERGSTRASSE /
TRAITENSTRASSE**



Für den Planungsentwurf
Rosenheim, den 31. Mai 1989
STADTPLANUNGSAMT



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Neumeier
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 230
Tel./Durchwahl 08031-365-1674
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/631 Ne/Et 449/2014-S
Rosenheim, den 21.01.15

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Nutzungsänderung einer Büroetage für den Einbau von 2 Wohnbereichen als Asylunterkunft und Einbau einer Gemeinschaftsküche und eines -raumes (1. OG)

Bauort: Schlierseestraße 3
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1377/ 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 09.12.2014 Nummer 449/2014-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Schlierseeestr. 3 (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN:DE21 7115 0000 0000 0001 17,BIC:BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

2. Der Bauausführung sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und der vorliegenden Ausfertigung der Baugenehmigung beigefügten Bauvorlagen zu Grunde zu legen. Die Prüfungs- und Revisionsbemerkungen der Bauaufsichtsbehörde, anderer Behörden und Sachverständiger sowie das Amtstechnische Gutachten vom 23.12.2014 sind zu beachten.
3. Bezüglich der Art der Nutzung wird für die Unterbringung von Asylbewerbern eine Befreiung nach § 246 Abs. 10 BauGB zugelassen.
4. Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 34 Abs. 1 BayBO bzgl. des Verzichts auf die Errichtung eines notwendigen Flures in der Nutzungseinheit 2 wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
5. Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 33 Abs. 6 Nr. 1 BayBO nach feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen wird bzgl. der Ausbildung von nur vollwandigen, dichten und selbstschließenden Türen vom Treppenhaus in die Nutzungseinheit 2 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
6. Für den Fall der Nichterfüllung der Anordnung unter Ziffer 2.5 des Amtstechnischen Gutachten vom 23.12.2014 wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 500,- zur Zahlung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Kettenstock



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Pressemitteilung

7/2015/42/A
Fürth, den 12. Januar 2015

Mikrozensus 2015 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2015 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zur Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2015 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2015 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2015 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt
für Statistik
St. Martin-Straße 47
81541 München

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dienststelle Fürth
Finkenstraße 3
90762 Fürth

Pressesprecher: Gunnar Loibl
Telefon 0911 98208-436, -437
Fax 0911 98208-115
E-Mail pressestelle@statistik.bayern.de

www.statistik.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel Fürth:
Haltestelle: Stadtgrenze (U1, Bus)

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Rosenheim
„Baubetriebshof Rosenheim“**

Vom 30.01.2015

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29.05.1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 54 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rosenheim „Baubetriebshof Rosenheim“ vom 01.05.2007 (Amtsblatt S. 175) wird wie folgt geändert:


1. § 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Aufgaben des Eigenbetriebs Baubetriebshof Rosenheim als leistungsfähiges kommunales Dienstleistungsunternehmen sind die Erbringung von handwerklichen und anderen Dienstleistungen für das Unternehmen Stadt Rosenheim, einschließlich ihrer Eigenbetriebe mit den Schwerpunkten Straßenunterhalt, Winterdienst, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Müllentsorgung einschließlich der hiermit zusammenhängenden Dampferzeugung und Stromeigenerzeugung, Stadtgärtnerei mit Friedhof und Fuhrpark/ Kfz- Werkstatt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rosenheim, den 30.01.2015
Stadt Rosenheim


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106029360	Gabriele Toepsch-Zipplies	Gabriele Toepsch-Zipplies

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 26.01.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111274951	Sylvia Bensegger	Sylvia Bensegger

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Spar-
urkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparur-
kunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 02.02.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand